

MARKTGEMEINDE ST.VEIT AN DER GÖLSEN

3161 St.Veit an der Gölsen, Kirchenplatz 1, Bezirk Lilienfeld, Land Niederösterreich,

☎ 02763/2212-0 (Fax DW 21), Amtsstunden Mo. - Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr

Internet: <http://www.st-veit-goelsen.gv.at>, e-mail: gemeindeamt@st-veit-goelsen.gv.at

Friedhofsgebühren - Ordnung **für den Friedhof der Marktgemeinde St.Veit an der Gölsen**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Veit hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007** für den Friedhof St. Veit beschlossen:

§ 1 **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 360,--
 - 2) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 500,--
 - 3) zur Beerdigung bis zu 6 Leichen € 520,--
 - ...4) zur Beerdigung bis zu 4 Urnen € 260,--

- b) sonstige Grabstellen:
 - 1) Grüfte bis zu 4 Leichen € 2600,--
 - 2) Grüfte bis zu 8 Leichen € 3900,--
 - 3) Urnennischen bis zu 4 Urnen € 780,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 550,--
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 190,--
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1000,--
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 190,--
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 190,--
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 500,--.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50%. Bei Beerdigungen an Freitagen ab 12 Uhr erfolgt zur jeweiligen Gebühr nach Absatz 1 ein Zuschlag von 260 €. Bei Tieferlegung einer Leiche erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 25%.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ¼ fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: 13.01.2025

abgenommen am: 31.01.2025



Der Bürgermeister:


BR Christian Fischer